



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

Knittel GmbH Abfallentsorgung
Adalbert-Stifter-Str. 28
89269 Vöhringen

Immissionsschutz und Abfallrecht

Bearbeiter/-in: Ursula Münzing
Zimmer: 220
Telefon: 07 31 / 70 40 - 4104
Telefax: 07 31 / 70 40 - 667
E-Mail: ursula.muenzing@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 41-1711.3/2-G3
Datum: 30.03.2017

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle

Antragstellerin: Firma Knittel GmbH Abfallentsorgung, Adalbert-Stifter-Straße 28, 89269 Vöhringen
Betriebsort: bestehendes Betriebsgelände Adalbert-Stifter-Straße 30, Grundstücke Fl.Nrn. 831, 831/1, 832 der Gemarkung Vöhringen („Tor 2“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Antragstellerin erhält die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle („Tor 2“) durch die

- Erhöhung der Lagermengen von gefährlichen Abfällen von 35 t auf 433 t
- Erhöhung der Lagermengen von nicht gefährlichen Abfällen von 1.440 t auf 4.228 t
- Erweiterung der zum Lagern und Behandeln erlaubten Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Behandlung von gefährlichen Abfällen (Verpressen von künstlichen Mineralfasern unter Einsatz einer mobilen Presse, die bei Bedarf von einem Dienstleister auf dem Gelände aufgestellt und betrieben wird) neben der Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen.
- Umgestaltung des Lagerplatzes im südlichen Bereich des Betriebsgeländes (Fl.Nrn. 831, 831/1) einschließlich notwendiger baulicher Maßnahmen (insbesondere Befestigung der Fahrwege und Lagerflächen einschließlich teilweiser Überdachungen und Errichtung von Betonmauern)
- Entwässerung der Lagerflächen (Fl.Nrn. 831, 831/1) über das Kanalnetz der Stadt Vöhringen bzw. durch Versickerung von Verkehrs- und Dachflächenwasser



Die Genehmigung umfasst außerdem folgende nach § 15 BImSchG bereits angezeigte und umgesetzte Maßnahmen:

- Errichtung einer Überdachung der Lagerbox für Sieb- und Rechengut, Drehung des Styroporzelttes, Erweiterung der Lagerbox für gemischte Gewerbeabfälle (G2/A1)
- Überdachung und Erweiterung der Lagerfläche nordwestlich der Lagerhalle (G2/A2)
- Austausch der Ballenpresse LP-50-VH2 gegen eine neue Ballenpresse der Fa. Macpresse, MAC 108/1, mit darauf abgestimmtem Kettenförderer der Fa. Stadler (G2/A3)
- Einbau einer LKW-Garage mit fünf Stellplätzen an der nördlichen Seite der bestehenden Lagerhalle (G2/A4)
- Stilllegung der Baustellensortieranlage (G2/A5) und flexiblere Nutzung der Lagerbereiche hinsichtlich der gelagerten Abfallarten (G2/A6)
- Abstellen von bereits vollen bzw. teilweise gefüllten Containern auf einer Teilfläche der Fl.Nrn 831, 831/1, auf der bisher nur leere Container abgestellt wurden und Erhöhung der Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (G2/A7)

1.1 Die Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.2 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13.06.2016, zuletzt ergänzt am 22.12.2016, liegen folgende Unterlagen bei:

- a) Erläuterungsbericht (48 Seiten inkl. Antrag) vom 13.06.2016 (Veranlassung, aktuelle Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, beantragte Änderungen des Betriebs und der Verfahrensweise, Abfallarten und –mengen, Bewertung nach Geruch und Staub, Bewertung nach Lärm, Bewertung nach Wasserrecht/VAwS, Bewertung nach 12. BImSchV, Bewertung Ausgangszustandsbericht, Bau- und Investitionskosten)
- b) Lagepläne
 - Topographische Karte vom 04.11.2015 M 1:25000, Anlage I
 - Luftbildaufnahme Tor II vom 13.06.2016, Anlage Ib
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.11.2015 M 1:1000 (Flurkarte)
 - Auszug aus dem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan „Gewerbe- bzw. Landwirtschaftsgebiet Nord“ der Stadt Vöhringen
 - Übersichtsplan TOR 2 vom 16.10.2013 M 1:200, Anlage 1.1
 - Plan Grundriss, Schnitte, Entwässerung vom 09.11.2015 M 1:250
- c) Erläuterungen hinsichtlich der Ballenpresse MAC 108/1 vom 07.09.2010
 - Beschreibung (5 Seiten, Anlage 1)
 - technische Eigenschaften (1 Seite, Anlage 2)
 - CE Übereinstimmungserklärung vom 13.07.2010 (1 Seite, Anlage 3)
 - Aufstellungsskizze Ballenpresse mit Zuführband (aufgestellt im Hallenbereich HA 4) vom 13.06.2016 M 1:200 (1 Seite, Anlage 4)

- Betriebsanleitung für die Anlage zum Pressen von DSD-, Papier-, PE – und weiteren Materialien bei der KNITTEL GmbH Abfallentsorgung Stand 03/2012 (25 Seiten, Anlage 5)
- d) Unterlagen zur Presse für künstliche Mineralfaser-Abfälle (KFM-Pressen)
 - Erläuterungen (Kurzbeschreibung (1 Seite) und Erläuterung zum Prüfbericht eurofins 16525-001.01 (2 Seiten))
 - Prüfzeugnis des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum Filtermaterial der Fa. METSO vom 10.12.2013, Nr. 201324292/6210 (5 Seiten)
 - EG-Konformitätserklärung der Kanalballenpresse Fa PRESTO vom 18.09.2013 (1 Seite)
 - Messbericht der Fa Steger und Partner GmbH Lärmschutzberatung zu Geräuschemissionen vom 01.07.2014, Az. 4472/L2/hu (2 Seiten und Anlage Emissionsdatenblatt)
 - Prüfbericht der Fa. Eurofins GfA GmbH zur Expositionsmessung gem. TRGS 402 vom 10.10.2013, Nr. 16525-001.B01 (13 Seiten)
 - Genehmigungsbescheid des Landratsamts Ostallgäu vom 11.02.2014, Az. 22-171/4-339/3 Ru B. 14.02
 - Skizze Presscontainer für Mineralwolle M 1:50 (Anlage 11)
 - Betriebsanweisung für die Verpressung von KMF in Betzigau, Stand 11.01.2016 (6 Seiten)
- e) Betriebsanweisungen, Vorsichtsmaßnahmen (insg. 25 Seiten)
 - Sicherheitsinfo hinsichtlich Abfahrtskontrolle nach dem Beladen (DEKRA, Stand 12/2002, 2fach)
 - für Gabelstapler-Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr
 - für Arbeitsbühnen für Gabelstapler (DEKRA, Nr. 0217 vom 07.02.2003)
 - gem. § 12 Biostoffverordnung (DEKRA, Nr. 5213 vom 20.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Beladen mit Gabelstaplern auf dem Betriebsgelände (DEKRA, Nr. 0101 vom 07.02.2003)
 - für den innerbetrieblichen Transport (DEKRA, Nr. 0103 vom 07.02.2003)
 - für Anschlagmittel (DEKRA, Nr. 0104 vom 07.02.2003)
 - für LKW (DEKRA, Nr. 0192 vom 07.02.2003)
 - für Maschinen für das Be- und Entladen von Lkw (Dekra, Nr. 0130 vom 07.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich dem Betrieb von Müllpressanlagen (DEKRA, Nr. 0127 vom 07.02.2003)
 - für eine Recycling-Anlage (DEKRA, Nr. 0198 vom 07.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Gefahren durch Gewichtsverlagerungen beim Kippen der Container,...(DEKRA, Nr. 5056 vom 12.03.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Absetzcontainerfahrzeuge (DEKRA, Nr. 5058 vom 12.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Ballenpresse (DEKRA, Nr. 5059 vom 12.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Kehrmachine (DEKRA, Nr. 5061 vom 12.02.2003)
 - für Maschinen hinsichtlich Fahrzeuge mit Ladebordwand (DEKRA, Nr. 5062 vom 12.02.2003)
 - für Großballenlagerung (DEKRA, Nr. 5084 vom 12.02.2003)
- f) Gefährdungsbeurteilung für Tor 2, Arbeitsbereiche Abfalllager, Ballenpresse, Flurförderzeuge, Tätigkeit Maschinen- und Lagerarbeiten (12 Seiten) Stand 22.06.2013
- g) Fahrzeugdaten der eingesetzten Fahrzeuge und Arbeitsgeräte (Bagger, Stapler,...)

- h) Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG vom 13.11.2015 mit den erforderlichen Unterlagen
- i) Schalltechnisches Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 26.04.2016, Nr. F15/410 LG zum Lärmschutz (26 Seiten)
- j) Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 28.04.2016, Nr. F15/410-IMG zur Luftreinhaltung, UVP-Vorprüfung, Anwendung Störfallverordnung, Ausgangszustandsbericht, Abfallwirtschaft (einschließlich Abfallarten und Abfallmengen, 81 Seiten)
- k) Baurechtliche Unterlagen
 - Baugenehmigung vom 08.09.2011, Az. 31-6024.2-584/2011 (Nutzungsänderung Wertstofflagerhalle in Garagen für Lkw) mit Auszug aus Katasterkartenwerk vom 09.08.2011 M 1:1000
 - Baugenehmigung vom 22.12.2005, Az. 31-602/2-672/2005 (Erhöhung Dachkonstruktion)
 - Baugenehmigung vom 27.10.2005, Az. 31-602/2-698/2005 (überdachte Lagerfläche) mit Auszug aus dem Katasterkartenwerk M 1:1000
 - Ansichtspläne
 - Ansichten vom 09.11.2015 M 1:100
 - Gebäudeansichten Tor 2 vom 04.05.2012 M 1:100 (Anlage I.2)
 - Neubau überdachte Lagerfläche für gemischte Siedlungsabfälle, Gebäudeansichten vom 28.09.2005 M 1:250 (Plan-Nr. LFL+D 002A)
 - Neubau überdachte Lagerfläche für gemischte Siedlungsabfälle, Grundriss-Ansichten-Schnitt vom 28.09.2005 M 1:250 (Plan-Nr. LFL+D 003A)
 - Bauvorlagen mit
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 09.11.2015
 - Baubeschreibung zum Bauantrag
 - Statistik der Baugenehmigungen
 - Berechnung der Nutzfläche, des umbauten Raumes, der GFZ und GRZ
 - Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet zwischen Mühlbach und Bahnlinie“ vom 09.11.2015
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.11.2015 zu bebauende Grundstücke und benachbarte Grundstücke (3 Seiten)
 - Nachbarbestätigung
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.11.2015 M 1:1000 (Flurkarte)
 - Plan Ansichten vom 09.11.2015 M 1:100
 - Plan Grundriss, Schnitte, Entwässerung vom 09.11.2015 M 1:250
 - Nachweis gegenseitiges Grenzbebauungsrecht vom 11.06.1990, URNr. 1581/1990
 - Alarm- und Rettungsplan der Fa. Knittel Abfallentsorgung Betriebsgelände Tor II (3 Seiten inkl. Info Brandschutzordnung nach DIN 14096)– mit Plan Feuerwehrübersicht Grundriss Entwässerung M 1:250

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm von 30.03.2017. Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. **Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:**

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und den Anlagenkenndaten der beiliegenden Anlage 1 auszuführen und zu betreiben.

3.1.2 Innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides ist beim Landratsamt Neu-Ulm eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird zunächst auf 286.000,00 € festgesetzt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jeweils nach 5 Jahren neu berechnet; die geänderte Bankbürgschaft ist jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Neuberechnung vorzulegen.

3.1.3 Dem Landratsamt Neu-Ulm sind folgende Maßnahmen anzuzeigen:

- Baubeginn
Der Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 31, anhand des beiliegenden Vordrucks mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen (2-fach). Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte und vom Bauherrn und den Nachweisberechtigten (Ziffer 4) unterschriebene Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neu-Ulm vorliegt.
- Vorgesehene Nutzungsaufnahme
Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des geänderten Vorhabens ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 31, anhand des beiliegenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- Datum der Inbetriebnahme
Das Datum der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

3.1.4 Das Gelände ist mit einem geeigneten Zaun vor unbefugten Zugriff zu sichern.

3.1.5 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung mit maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie Regelungen zum Ablauf und den Betrieb der Anlage (insb. Umgang mit gefährlichen Abfällen oder Stoffen) zu erstellen, nach Bedarf fortzuschreiben und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

3.1.6 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung festzulegen. Kriterien für die Abfallannahme und Abfallbehandlung (Annahmespezifikationen, eventuelle Spezifikationen für behandelte Abfälle) sind ebenfalls festzuhalten.

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen. Der Inhalt des Betriebshandbuches ist den Mitarbeitern mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Als Betriebshandbuch können Unterlagen herangezogen werden, die auch im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb erforderlich sind. Das Betriebshandbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.7 In zusätzlichen, für das Betriebspersonal verbindlichen Betriebsanweisungen ist Folgendes festzulegen:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsemissionen, die zumindest Regelungen über täglicher Arbeitsrundgänge, zur Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten sowie über kurzfristige Veranlassung der Räumung und Reinigung geruchsverursachender Stellen enthalten
- organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen.
Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein. Außerdem sind zumindest folgende Punkte zu regeln:
 - Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. asphaltierte Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z. B. Halden, Fahrwege, Aufgabe)
 - Verhaltensregeln beim Umschlag (z. B. Anpassen der Abwurfhöhe)
 - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege)
- Annahmekriterien und Regelungen für die Sichtkontrollen für Asbest und andere gefährliche Stoffe sowie Mineralwolle.

Das Personal ist über die Regelungen in den Betriebsanweisungen zu schulen; die Schulungen sind regelmäßig (mind. 1 Mal pro Jahr) zu wiederholen.

Die durchgeführte Schulung ist durch das Personal durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

3.1.8 Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in mehreren Dokumenten geführt werden, hat aber alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle,
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Angabe der momentanen Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen
- e) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
- f) Führung von Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV –Nachweisverordnung)
- g) Dokumentation der Verwertungsquoten der Entsorger, an die Abfälle nach Gewerbeabfallverordnung abgegeben werden
- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- i) Betriebs- und Stillstandszeiten,
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Betriebsmittel, Befeuchtungs- und Befeuchtungsanlagen)

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen und anzuzurechnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.9 Die Mengenstromdaten zu den angenommenen und behandelten Abfällen bzw. Abfallgemischen sowie den bei der Behandlung anfallenden Fraktionen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen. Aus der Jahresübersicht sollen auch der Verbleib der Abfälle sowie das jeweilige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren hervorgehen.

Die Jahresübersichten sind dem Landratsamt Neu-Ulm auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erstellung der Jahresübersichten kann verzichtet werden, wenn das Betriebstagebuch einen raschen Überblick über Abfallströme und deren Verbleib ermöglicht.

- 3.1.10 Für die Anlage ist eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde zu bestellen.
Es ist sicherzustellen, dass das gesamte Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o. ä. zu erfolgen.

- 3.2 Abfallwirtschaft
- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass für die verschiedenen Abfallarten getrennte und ausreichend dimensionierte Lager- und Umschlagsflächen zur Verfügung stehen.
- 3.2.2 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der dem Landratsamt Neu-Ulm durch vorherige Analysen nachzuweisen.
- 3.2.3 Die Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 3.2.4 Für die Anlieferung der Abfälle sind die entsorgungsspezifischen Anforderungen so festzulegen, dass eine direkte Übernahme in das vorgesehene Lager möglich ist, ohne dass die Abfälle dazwischen umgefüllt werden müssen.
- 3.2.5 In den Lagerbereichen ist zu kennzeichnen, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert sind. Innerhalb der Lagerbereiche ist ebenfalls eine Kennzeichnung anzubringen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann auch variabel erfolgen (auswechselbare Schilder, Tafeln zum Beschriften usw.). Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Vermischung unterschiedlicher Abfallarten bzw. von gefährlichen mit nicht gefährlichen Abfällen kommt.
- 3.2.6 Der Eingangs- und Annahmebereich der Anlage ist so zu gestalten bzw. freizuhalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist.
- 3.2.7 Während des Abkippens oder nach dem Abkippen ist eine Sichtung des Abfalls durchzuführen. Dabei sind gefährliche Abfälle oder Gefahrstoffe sowie anderweitige, nicht spezifikationsgerechte Abfälle, die bei der Annahmekontrolle nicht erkennbar waren, auszusondern, getrennt zu lagern und einer geeigneten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
- 3.2.8 Als nicht gefährlich bezeichnete und deklarierte Abfälle, die erkennbare Anteile an gefährlichen Störstoffen enthalten und daher als gefährliche Abfälle einzustufen sind, dürfen nur angenommen werden, wenn sie in Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ dieses Bescheids genannt sind.
- 3.2.9 Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten, sind auszusondern und zu separieren. Sie sind so zu lagern, dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

- 3.2.10 Geschlossene Container oder Gebinde mit gefährlichen Abfällen dürfen nur kurzzeitig zur Befüllung geöffnet werden und müssen auf asphaltierten oder betonierten Flächen stehen.
- 3.2.11 Die angenommenen nicht gefährlichen mineralischen Abfällen dürfen mit folgenden Abfälle bzw. Stoffen nur gering belastet sein:
- Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe oder gefährliche Bestandteile enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall oder einer Überschreitung der o. g. Zuordnungs- und Richtwerte führen (z. B. PCDD/PCDF und andere persistente organische Halogenverbindungen),
 - Asbest, gefährliche künstlichen Mineralfasern (KMF) bzw. Stoffe/Baustoffe, die Asbest oder KMF enthalten,
 - teerhaltige Abfälle.
- Als gering belastet gelten hierbei Abfälle, die den Richtwerten nach Anlage 5 des LfU-Merkblatts Nr. 3.6/3 „für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponie nach Deponieverordnung (DepV) - sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien“ (Stand 25.07.2007) entsprechen.
Die Einhaltung der Anforderung ist in jedem Einzelfall durch einen Analysenbericht eines einschlägig tätigen Untersuchungsbüros zu belegen.
- 3.2.12 Abfälle bzw. Abfallgemische, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen nicht mit anderen Abfällen, die die weitere Verwertung oder Behandlung zur Verwertung erschweren, vermischt werden. Es dürfen nur verwertbare Abfälle angenommen werden, die direkt oder nach einer Vorbehandlung im Sinne der Gewerbeabfallverordnung einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können. Für den Abfallverbleib und die Verwertung (Bestätigung der Verwertungsquote durch die Vorbehandlungs- bzw. Verwertungsanlage) sind geeignete Nachweise zu führen. Es gelten im Einzelnen die Vorschriften gemäß Gewerbeabfallverordnung.
- 3.2.13 In den angenommenen Abfallgemischen, die den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, dürfen - abgesehen von geringfügigen Störstoffanteilen (Fehlwürfe) - folgende Abfälle nicht enthalten sein:
- gefährliche Abfälle einschließlich Altholz der Altholzklasse A IV sowie PCB-Altholz, Asbest und sonstige gefährliche Mineralfasern,
 - Mineralische Abfälle (Bauschuttanteile) und stark staubende Anteile,
 - Verpackungen, soweit diese nach der Verpackungsverordnung zu entsorgen sind,
 - Elektro- und Elektronikschrott,
 - biologisch abbaubare Abfälle (AVV-Nr. 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, AVV-Nr. 20 03 02 Marktabfälle und AVV-Nr. 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) sowie
 - andere Abfälle, die nicht unter § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie der Anlage der Gewerbeabfallverordnung aufgeführt sind.
- 3.2.14 Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05*) und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, welche Asbest enthalten (AVV-Nr. 20 01 35*), dürfen nur in Kunststoffsäcken verpackt angenommen werden. Sie müssen in einem ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereich in der Halle gelagert (und ggf. umgeladen) werden.

Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nicht abgekippt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Säcke nicht geworfen oder umgeschüttet werden. Die Anforderungen der TRGS 519 sind zu beachten.

- 3.2.15 Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV-Nr. 17 06 03*), darf nicht abgekippt werden.
- 3.2.16 Es ist darauf zu achten, dass am Dämmmaterial (AVV-Nr. 17 06 03* und AVV-Nr. 17 06 04) keine größeren Anhaftungen vorliegen, insbesondere wenn es um Anhaftungen geht, die als sehr giftig eingestuft werden. Der Abfallerzeuger ist auf die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Sortenreinheit hinzuweisen. Die Anforderungen der TRGS 521 sind bei Abfällen der AVV-Nr. 17 06 03* zu beachten.
- 3.2.17 Gefährliche mineralische Abfälle (AVV-Nr. 17 01 06 * und 17 05 03 *) dürfen nur in geschlossenen Containern bereitgestellt werden und vor Witterungseinflüssen sowie unbefugten Zugriffen zu sichern.
- 3.2.18 Es dürfen nur Phosphatierschlämme (AVV-Nr. 11 01 08*) und Hydroxidschlämme (AVV-Nr. 11 01 09*) angenommen werden, die mit Gefährdungsmerkmalen R51/53 gekennzeichnet sind.
Umfüllvorgänge von Phosphatierschlämmen (AVV-Nr. 11 01 08*) und Hydroxidschlämmen (AVV-Nr. 11 01 09*) dürfen nicht durchgeführt werden.
- 3.2.19 Die Annahmekriterien für die Erfüllung der Ziffern 3.2.11 bis 3.2.18 sind schriftlich festzulegen; ihre Einhaltung ist durch folgende Annahmekontrollen vor der Anlieferung und bei der Anlieferung zu prüfen:
- Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der vom Anlieferer vorzulegenden Unterlagen, Deklarationsangaben und Deklarationsanalysen (Eingangsanalysen),
 - Prüfung im Hinblick auf Übereinstimmung mit den Annahmespezifikationen,
 - Prüfung der Anliefermengen auf der Grundlage von Wiegescheinen,
 - Sichtkontrolle bei Anlieferung und Entladung insb. zur Feststellung von Auffälligkeiten, u. a. Farbe, Geruch, Störstoff- bzw. Schadstoffanteile, auffällige Anhaftungen und Verunreinigungen, Körnung, Staubanteile,
 - ggf. Entnahme von Rückstellproben.

Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden. Weitergehende Untersuchungen sind zu veranlassen, wenn im Rahmen der Sichtkontrolle bei der Anlieferung und der Entladung Hinweise auf Abweichungen zu den Angaben des Anlieferers oder sonstige Auffälligkeiten (z. B. unspezifischer Geruch, Verfärbungen etc.) festgestellt werden.

- 3.2.20 Abfälle, die nicht den Annahmekriterien nach Ziffer 3.2.19 entsprechen, sind zurückzuweisen.
- 3.2.21 Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05*) und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, welche Asbest enthalten (AVV-Nr. 20 01 35*), dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Regeln (TRGS 519) angenommen werden.

- 3.2.22 Mineralwolle (KMF, AVV-Nr. 17 06 03*) darf nur unter Beachtung der einschlägigen Regeln (TRGS 521) angenommen werden.
- 3.2.23 Beschädigte Lithiumbatterien und -akkus dürfen nicht angenommen werden.
- 3.2.24 Lithiumbatterien und -akkus sind vor Nässe geschützt zu lagern.
- 3.2.25 Bei der Verladung von Kühlgeräten darf der Kühlkreislauf nicht beschädigt werden.
- 3.2.26 Zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle ist ausreichend Sorptionsmittel vorrätig zu halten.
- 3.2.27 Abfälle, die in beschädigten oder zur Übernahme in den Lagerbereich ungeeigneten Behältern angeliefert werden, sind unverzüglich in geeignete Behältnisse zu geben.
- 3.2.28 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.
- 3.2.29 Erforderliche Betriebshilfsstoffe sind soweit wie möglich in Mehrweggebinden zu beziehen.
- 3.2.30 Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle werden wie folgt eingestuft:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen--, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Schutzkleidung verunreinigt sind
20 03 03	Straßenkehrschutt

Die mit einem Stern (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG.

3.3 Luftreinhaltung

- 3.3.1 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, dürfen nur in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern oder mit Folien abgedeckt gelagert werden. Hiervon ausgenommen sind Abfälle, für die nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.
- 3.3.2 Abfälle zur thermischen Verwertung, PET-Abfälle und Glasabfälle, die geruchsbildende Anhaftungen und Restinhalte enthalten, sind in möglichst kurzer Zeit einer weiteren Verwertung zu zuführen. Lagerdauer und Lagermengen sind für entsprechende Abfälle zu minimieren (max. 10 Tage). Bei Bedarf ist geruchsbildendes Material in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern zu lagern.

- 3.3.3 Stauwasserbildungen und Sedimentablagerungen im Bereich der Boxen sind durch geeignete Ausbildung und ggf. Drainage der Boxen sowie durch Reinigung der Boxen zu minimieren.
- 3.3.4 Ballenware ist möglichst in der großen Halle zu lagern. Im Außenbereich ist die Lagerzeit möglichst kurz zu halten; sie darf für Papier, Kartonagen und PET maximal eine Woche und für Dosen und Kunststoffe maximal 2 Wochen dauern.
- 3.3.5 Die Lagerboxen im Bereich SB2 sind geschlossen zu halten.
- Der Bioabfall ist zur Vermeidung von Geruchsimmissionen sofort nach Anlieferung durch das Sammelfahrzeug in den vorgesehenen Container umzuladen.
- Der Container für Bioabfall ist außer für Beladearbeiten geschlossen zu halten.
- 3.3.6 Das Sieb-, Rechen-, Sandfang- und Kehrgut und die Kanalreinigungsabfälle sind in einer von einem geschlossenen Zelt eingehausten Schüttbox zu lagern.
- 3.3.7 Die Geschwindigkeit der Liefer- und Abholfahrzeuge sowie der betrieblichen Fahrzeuge (Stapler, Bagger o.a.) auf dem Betriebsgelände ist auf max. 10 km/h zu beschränken.
- 3.3.8 Verkehrs-, Abstell-, Lager- und Umschlagflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise zu befestigen oder zu betonieren, ausgenommen hiervon ist der Lagerbereich SF1a (befestigt mit Pflastersteinen) sowie die unbefestigten Flächen FU1 und FU2. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
- 3.3.9 Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern und Mulden in Schüttboxen ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.
- 3.3.10 Auf den unbefestigten Flächen FU1 und FU2 dürfen nur leere Container abgestellt werden. Durch Befeuchtung ist sicherzustellen, dass auf den unbefestigten Flächen FU1 und FU2 keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.3.11 Der Umschlag von Abfällen ist auf nicht staubende Abfälle zu beschränken. Sollte trotzdem eine sichtbare Staubentwicklung auftreten, sind Maßnahmen zur Befeuchtung der Umschlaggüter und/oder Maßnahmen der Wasserbedüsung zur Staubbiederschlagung zu treffen.
- 3.3.12 Abfälle, die Leichtstoffe (z. B. Papier, Folien etc.) enthalten, dürfen nur so gelagert und umgeschlagen werden, dass Verschleppungen oder Verfrachtungen vermieden werden. Falls erforderlich, ist an der offenen Seite des überdachten Bereichs mit Rück- und Seitenwänden ein Windschutz anzubringen.

- 3.3.13 Die Ballen-Pressen und der umliegende Betriebsbereich muss bei Bedarf, mindestens wöchentlich, gereinigt werden.
- 3.3.14 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Einsatz von Kehrgeräten).
- 3.3.15 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren des Baggers, Radladers und der Gabelstapler regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen.
- 3.3.16 Künstliche Mineralfasern (AVV-Nr. 17 06 03 *) dürfen nur in geschlossenen Säcken gelagert und in die KMF-Pressen aufgegeben werden.
- 3.3.17 Der Pressraum ist während des Betriebes der KMF-Pressen über einen Filter der Klasse M abzusaugen.
- 3.3.18 Während des Betriebes der KMF-Pressen ist zu gewährleisten, dass durch die Absaugung ein Unterdruck im Pressraum vorliegt.
- 3.3.19 Die gepressten Ballen sind in einen von außen befestigten, nach TRGS 521 zugelassenen Sack, der mit der Austrittsöffnung bündig abschließt, auszutragen.
- 3.3.20 Die Konzentration an künstlichen Mineralfasern im Abgas darf einen Wert von $5 \cdot 10^4$ Fasern/m³ an den Austrittsstellen (Vacumobilraum nach Filter, KMF-Ballen-Austritt und Öffnung Containerdach) nicht überschreiten. Ein Wert von $1 \cdot 10^4$ Fasern/m³ ist im Hinblick auf das Minimierungsgebot anzustreben.
Der Emissionswert bezieht sich auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 1013 mbar).
- 3.3.21 Die Einhaltung des Grenzwertes ist durch die Vorlage der Messberichte (Abnahmemessung und turnusmäßige Messung nach Ablauf von 3 Jahren) nachzuweisen, die durch den Verleiher veranlasst wurden.
- 3.3.22 Bei der Verladung von Styropor sind Windverwehungen zu verhindern (z. B. Verladung im Gebäude bzw. Lagerung in Säcken).
- 3.4 Lärmschutz
- 3.4.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- 3.4.2 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

- 3.4.3 Die Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich des zugehörigen Werkverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten tagsüber folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert in db(A)
Wohn-/Büroräume auf Fl.-Nr. 834/3	62
Wohn-/und Büroräume auf Fl.-Nr. 829	62
Büro auf Fl.-Nr. 737	62

Einzelne Geräuschspitzen dürfen den Richtwert um nicht mehr als 33 dB(A) überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

- 3.4.4 Während der Nachtzeit (22.00 Uhr und 6.00 Uhr) darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 3.4.5 An der Südseite des Betriebsgeländes ist von der Adalbert-Stifter-Straße bis zum Gebäude des Wertstoffhofes eine 6 m hohe Wand zu errichten.

3.5 Baurecht/Brand- und Katastrophenschutz

- 3.5.1 Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar auszubringen.
- 3.5.2 Der Feuerwehr-Einsatzplan ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen. Dieser ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen und bis spätestens vier Monate nach der Zustellung dieses Bescheids dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 45, vorzulegen.

3.6 Wasserwirtschaft

- 3.6.1 Bei der Annahme von Baustellenabfällen, die aus Schadensfällen mit Mineralölkohlenwasserstoffen kommen, sind die angenommenen Behälter auf das Vorhandensein flüssiger Ölphase zu kontrollieren. Als Flüssigkeit anstehendes Öl ist mit geeignetem Bindemittel abzubinden.
- 3.6.2 Wassergefährdende feste Stoffe müssen in dichten Containern oder Behältern gelagert werden, die gegen den Zutritt von Flüssigkeiten (z. B. Regenwasser) geschützt werden müssen.
- 3.6.3 Die restentleerten Ölgebinde der Mineralölindustrie in verschlossenen Säcken, die auf den asphaltierten Flächen SF 1b und SF 6 gelagert werden sollen, müssen in dichten Containern eingestellt sein.
- 3.6.4 In Bereichen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, ist geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge griffbereit vorzuhalten. Benutztes Bindemittel ist umweltgerecht zu entsorgen.

- 3.6.5 Die Lagerflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, sind mind. einmal arbeitstäglich auf das Austreten wassergefährdender Stoffe zu kontrollieren. Werden Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt (z. B. der Austritt von wassergefährdenden Stoffen) sind die zum Schutz von Grundwasser und Boden erforderlichen Abhilfemaßnahmen sofort einzuleiten.

Mind. einmal monatlich sind die Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, auf Beschädigungen zu kontrollieren. Ggf. festgestellte Beschädigungen (z. B. Risse) sind umgehend sanieren zu lassen.

- 3.6.6 Der Leichtflüssigkeitsabscheider ist entsprechend den gültigen Technischen Regeln (z. B. DIN EN 858-1, DIN EN 858-2, DIN 1999-100) und unter Beachtung der Herstellerangaben einzubauen, zu betreiben und zu warten. Die erforderlichen Nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

- 3.6.7 Die Kontrollen und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

4. **Befreiung**

Es wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt (Baugrenze überschritten).

5. **Hinweise**

- 5.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung. Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- 5.2 Die zusammen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beantragte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser wird in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren erteilt. Die Antragsunterlagen sind ausreichend. Die Erlaubnis wird in Aussicht gestellt.

- 5.3 Anforderungen, die sich aus der Anlagenverordnung (VAwS) und aus den im Bayern als allgemein gültig eingeführten Regeln der Technik (TRwS 779) ergeben, sind zu beachten. Sie sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid nicht besonders aufgeführt.

- 5.4 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 5.5 Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader und Gabelstapler) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV entsprechen.

5.6 Abfälle sind zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

5.7 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

5.8 Abfallerzeuger und Anlieferer sollen durch die Anlagenbetreiberin auf die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung und weiterer relevanter Verordnungen hingewiesen werden. Dies kann z.B. durch Merkblätter erfolgen. Maßnahmen zur Information der Abfallerzeuger und Anlieferer sowie Annahmespezifikationen sind dem Landratsamt Neu-Ulm auf Anforderung vorzulegen.

5.9 Die anfallenden Abfälle mit den AVV-Nrn. 13 02 05 *, 15 01 10 * und 15 02 02 * sind soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben über die GSB zu entsorgen.

5.10 Nicht verwertbare Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Beseitigung unter Berücksichtigung von Andienungspflichten zuzuführen.

6. **Zusammenfassung der Nebenbestimmungen:**

6.1 Mit Bescheid vom 23.09.2003, Az. 41-171.3/2-G2, erhielt die Firma Knittel GmbH Abfallentsorgung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Für die Anlage liegen seitdem folgende Anzeigebestätigungen nach § 15 BImSchG vor:

- Errichtung einer Überdachung der Lagerbox für Sieb- und Rechengut, Drehung des Styroporzelltes, Erweiterung der Lagerbox für gemischte Gewerbeabfälle (Bestätigung vom 25.08.2005, Az. A41-1711.3/2-G2/A1)
- Überdachung und Erweiterung der Lagerfläche nordwestlich der Lagerhalle (Bestätigung vom 25.10.2005, Az. 41-1711.3/2-G2/A2)
- Austausch der Ballenpresse LP-50-VH2 gegen eine neue Ballenpresse der Fa. Macpresse, MAC 108/1, mit darauf abgestimmtem Kettenförderer der Fa. Stadler (Bestätigung vom 12.10.2010, Az. 41-1711.3/2-G2/A3)
- Einbau einer LKW-Garage mit fünf Stellplätzen an der nördlichen Seite der bestehenden Lagerhalle (Bestätigung vom 02.09.2011, Az. 41-1711.3/2-G2/A4)
- Stilllegung der Baustellensortieranlage (G2/A5, keine Anzeigenbestätigung) und flexiblere Nutzung der Lagerbereiche hinsichtlich der gelagerten Abfallarten (Bestätigung vom 02.02.2012, Az. 41-1711.3/2-G2/A6)

- Abstellen von bereits vollen bzw. teilweise gefüllten Containern auf einer Teilfläche der Fl.Nrn 831, 831/1, auf der bisher nur leere Container abgestellt wurden und Erhöhung der Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (Bestätigung vom 07.05.2014, Az. 41-1711.3/2-G2/A7)

6.2 Die immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3) sind so umfassend, dass die bisherigen Auflagen mit abgedeckt werden. Ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides gelten daher für die Gesamtanlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nichtgefährlicher Abfälle auf dem Betriebsgelände Adalbert-Stifter-Straße 30, Grundstücke Fl.Nrn. 831, 831/1, 832 der Gemarkung Vöhringen („TOR 2“) die immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

7. **Kostenentscheidung**

7.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig; die Firma Knittel GmbH Abfallentsorgung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 11.831,40 € festgesetzt.

7.3 Die Auslagen sind zu erstatten.

Bisher sind Auslagen in Höhe von 3.556,57 € angefallen.

Die Auslagen für die noch zu erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung werden noch mitgeteilt.

8. **Gründe**

8.1 Die Firma Knittel GmbH Abfallentsorgung beantragte am 13.06.2016, zuletzt ergänzt am 22.12.2016, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermengen von gefährlichen Abfällen von 35 t auf 433 t
- Erhöhung der Lagermengen von nicht gefährlichen Abfällen von 1.440 t auf 4.228 t
- Erweiterung der zum Lagern und Behandeln erlaubten Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- Behandlung von gefährlichen Abfällen (Verpressen von künstlichen Mineralfasern unter Einsatz einer mobilen Presse, die bei Bedarf von einem Dienstleister auf dem Gelände aufgestellt und betrieben wird) neben der Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen.
- Umgestaltung des Lagerplatzes im südlichen Bereich des Betriebsgeländes (Fl.Nrn. 831, 831/1) einschließlich notwendiger baulicher Maßnahmen (insbesondere Befestigung der Fahrwege und Lagerflächen einschließlich teilweiser Überdachungen und Errichtung von Betonmauern)
- Entwässerung der Lagerflächen (Fl.Nrn. 831, 831/1) über das Kanalnetz der Stadt Vöhringen bzw. durch Versickerung von Verkehrs- und Dachflächenwasser

- Genehmigung der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten Maßnahmen:
 - Errichtung einer Überdachung der Lagerbox für Sieb- und Rechengut, Drehung des Styroporzelltes, Erweiterung der Lagerbox für gemischte Gewerbeabfälle (G2/A1)
 - Überdachung und Erweiterung der Lagerfläche nordwestlich der Lagerhalle (G2/A2)
 - Austausch der Ballenpresse LP-50-VH2 gegen eine neue Ballenpresse der Fa. Macpresse, MAC 108/1, mit darauf abgestimmtem Kettenförderer der Fa. Stadler (G2/A3)
 - Einbau einer LKW-Garage mit fünf Stellplätzen an der nördlichen Seite der bestehenden Lagerhalle (G2/A4)
 - Stilllegung der Baustellensortieranlage (G2/A5) und flexiblere Nutzung der Lagerbereiche hinsichtlich der gelagerten Abfallarten (G2/A6)
 - Abstellen von bereits vollen bzw. teilweise gefüllten Containern auf einer Teilfläche der Fl.Nrn 831, 831/1, auf der bisher nur leere Container abgestellt wurden und Erhöhung der Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (G2/A7)

Gleichzeitig wurde eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser beantragt. Diese wird in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren erteilt. Die Antragsunterlagen sind ausreichend. Die Erlaubnis wird in Aussicht gestellt.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Werksgelände, Adalbert-Stifter-Straße 30, 89269 Vöhringen, Grundstücke Fl.-Nrn. 831, 831/1 und 832 verwirklicht werden.

Zur fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens bzw. als beteiligte Behörden wurden

- die Regierung von Schwaben -Gewerbeaufsichtsamt-,
- die Regierung von Schwaben –Immissionsschutz-,
- die Stadt Vöhringen,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die untere Katastrophenschutzbehörde,
- der Kreisbrandrat und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu. Dem Antrag lagen ein schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH und ein Gutachten des TÜV Süd Industrie Service GmbH zu den Prüffeldern Luftreinhalte, UVP-Vorprüfung, Anwendung der Störfall-Verordnung, Ausgangszustandsbericht und Abfallwirtschaft bei.

- 8.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG (vollständige Gesetzeszitate s. Glossar, Ziffer 9) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
- 8.3 Durch die Verwirklichung des obengenannten Vorhabens ändert sich die Beschaffenheit und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. Die Änderung ist wesentlich, weil durch ihre Verwirklichung nachteilige Aus-

wirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle der Knittel GmbH Abfallentsorgung, d.h. einer Anlage nach 8.12.1.1 G/E des Anhangs der 4. BImSchV, bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Anlagenteile Lagerung von gefährlichen Abfällen, Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Behandlung von gefährlichen Abfällen und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen erfüllen bereits für sich allein betrachtet das Genehmigungserfordernis nach den Ziffern 8.12.1.1 G/E, 8.12.2 V, 8.11.2.2 V oder 8.11.2.4 V des Anhangs der 4. BImSchV.

- 8.4 Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 01.07.2016 bis 01.08.2016 zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 16.08.2016 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.
- 8.5 Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da von der Knittel GmbH Abfallentsorgung gelagerten und behandelten Abfälle in Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt sind.
- 8.6 Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Mühlbach und Bundesautobahn“. Die Erschließung ist gesichert.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 8.7 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nr. Ziff. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 4, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.1, 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVz

9. **Glossar**

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.74 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S.2749)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-4-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I)
4: BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
UVPG	Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –Kostenverzeichnis- (BayRS 2013-1-2-F)
BauGB	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert mit Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom 24.07.1996 (BayRS 215-4-1-I)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3103)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlagenverordnung- vom 18.01.2006 (BayRS 753-1-4-U)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager –Deponieverordnung- vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl

10. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.

Ob die Klage auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden kann, entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen

Hopfensitz
Regierungsrätin

1 Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerken
7 Planordner (4. – 10. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerke
Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“
Bautafel
Vordruck Anzeige der Nutzungsaufnahme
Kostenrechnung mit Überweisungsträger